

INFORM

steuerjournal

Ausgabe Nummer 1 / 2007 , erschienen am 26. Februar 2007

www.steuerjournal.at

INFORMativ

Die Steuerpläne der neuen Bundesregierung.

Wir haben das viel kritisierte Regierungsprogramm unter die Lupe genommen.

Lesen Sie auf den Seiten 2 und 3

Das UGB ersetzt seit Jänner das bisherige HGB. Was ändert sich?

Gestern noch Kaufmann, heute Unternehmer. Was das neue Unternehmensgesetzbuch sonst an Neuerungen bringt.

Lesen Sie auf den Seiten 4 und 5

Neue Aufzeichnungspflichten bei Bareingängen und Barausgängen

Seit 1.1. besteht bei Bargeschäften die Pflicht, diese einzeln aufzuzeichnen.

Lesen Sie auf Seite 7

Hebt VfGH die Erbschaftssteuer auf ?

Lesen Sie was Sie in diesem Zusammenhang auf jeden Fall beachten müssen und wie die derzeitigen Optionen der Politik aussehen.

Lesen Sie auf Seite 7

STEUERneinlich: Die Grundlagen der Einkommensteuer

Wir erklären Ihnen die Eckpunkte von wichtigen Steuerthemen kurz und einfach. Mit diesen Grundlagen finden Sie sich im österreichischen Steuersystem gleich besser zurecht.

Lesen Sie auf Seite 5



Das neue Steuerjournal.

Wir freuen uns, Ihnen das neue INFORM Steuerjournal, die Steuerzeitung von böhm & partner Steuerberater vorstellen zu können.

Sie finden uns auch im Internet unter www.steuerjournal.at



Die neuen Gesetze 2007 im Überblick

Wir bringen Sie in wenigen Minuten auf den neuesten Stand. Das Wichtigste aus Steuer & Recht zusammengefasst auf nur 8 Seiten. Das neue INFORM Steuerjournal aus dem Hause böhm & partner Steuerberater setzt neue Maßstäbe im Bereich der Klienteninformation.

EDITORIAL



Liebe Leser!

Es freut mich, Ihnen die erste Ausgabe unseres neuen INFORM Steuerjournals präsentieren zu können.

Als weiteren Schritt in Richtung eines rundum optimalen Klientenservice haben wir diese neue, kanzleieigene Steuerzeitung entwickelt, die künftig über aktuelle Steuernews in einer hoffentlich interessanten und übersichtlichen Art **INFORMieren** wird. In verschiedenen Rubriken finden Sie Informatives und Aktuelles genauso wie immer wieder unterhaltsame Beiträge (zB die Finanzamt G'schichten) oder nützliche Steuertipps. Wir haben versucht, die folgenden Seiten so zu gestalten, dass das Lesen nicht unbedingt eine lästige Verpflichtung, sondern eine entspannende, leicht aufzunehmende Lektüre für eine kleine Arbeitspause darstellt.

Sie finden das jeweils aktuelle Steuerjournal selbstverständlich auch auf unserer Webseite www.boehm-partner.co.at und auch auf dem neuen, kleinen Steuerinfo-Portal unter www.steuerjournal.at (befindet sich jedoch erst im Aufbau).

Ich hoffe, dass die neue Zeitung Anklang findet und sich auch besonders für Sie als nützlich erweist. Falls Sie erst durch das INFORM Steuerjournal auf böhm & partner aufmerksam geworden sind und Ihre Steuerangelegenheiten einmal persönlich mit uns besprechen wollen, freuen wir uns, Sie zu einem unverbindlichen, kostenfreien Erstgespräch empfangen zu können. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0732/779117 oder über unsere Homepage.

Viel Spaß beim Lesen der ersten Ausgabe des neuen INFORM Steuerjournals!

Ihr Wolfgang Böhm
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater

Die Steuerpläne der neuen Bundesregierung

Am 11. Jänner wurde die neue SPÖ-ÖVP Bundesregierung angelobt. Ihre Pläne für die nächsten vier Jahre kann man im 167 Seiten starken Regierungsprogramm nachlesen. Zum höchst interessanten Thema Steuerreform enthält es nur eine knappe halbe Seite mit allgemeinen Schlagworten. Bei einer genauen Analyse findet man allerdings noch einige weitere interessante Informationen.

Die große Steuerreform soll im Jahr 2010 kommen und eine spürbare Entlastung der Steuerzahler und der Wirtschaft ohne Gegenfinanzierung bringen. Weiters soll ein modernes Steuersystem geschaffen werden, das zukunftsorientiert den Wirtschaftsstandort, Wachstum und Beschäftigung, Kaufkraft und Inlandsnachfrage fördert sowie die Steuer- und Abgabenlast fair verteilt. Es soll auch ökologische Aspekte mit einbeziehen und sich durch Beschäftigung- Investitions- und Wachstumsfreundlichkeit auszeichnen.

Eines der Hauptziele auch im steuerlichen Bereich ist die Förderung der Klein- und Mittelbetriebe (KMUs), für die u.a. mehrere Maßnahmen geplant sind. Es sollen die kleineren und mittleren Einkommen entlastet und die Lohnnebenkosten gesenkt werden. Außerdem sollen Anreize für Unternehmensinvestitionen geschaffen und die Betriebsübergaben und Neugründungen rechtlich erleichtert und steuerlich gefördert werden.

Weiters finden sich im Regierungsprogramm folgende steuerlich relevante Aussagen:

- Beibehaltung der Lehrlingsausbildungsprämie von 1.000 €.
- Beibehaltung der steuerlichen Forschungsförderung (Forschungs-

freibetrag und Forschungsprämie) und Optimierung ihrer Wirkung auf kleinere Unternehmen.

- Abschaffung der Vertragsgebühren für Wohn-Mietverträge
- Verbesserung der Organisation der steuerlichen Betrugsbekämpfung mit dem Ziel der Effizienzsteigerung zwecks besserer Bekämpfung der Abgabenhinterziehung.
- Einsetzen für die Einführung einer EU-weiten Steuer wie z.B. einer Devisentransaktionssteuer, die der EU-Finanzierung dienen soll.

Letztlich auch ein abgabenrechtliches Thema ist die Absicht, zur Abgeltung der Teuerung in Zukunft sämtliche Gebühren (wie z.B. auch die Autobahn-Vignette) jährlich zu valorisieren.

Erfreulicherweise ist im Regierungsprogramm nur eine einzige Steuererhöhung geplant, nämlich neben der Erhöhung der LKW-Maut um 4 Cent die Erhöhung der Mineralölsteuer auf Benzin um 1 Cent sowie auf Diesel um 3 Cent (zur Finanzierung der geplanten Infrastrukturoffensive). Im Gegenzug soll die KFZ-Steuer für LKW halbiert werden.

Etwas teurer dürften die geplanten Änderungen im Bereich der Sozialversicherung kommen. Zur Finanzierung der defizitären Gebietskrankenkasse sollen, neben Einsparungen und Effizienzsteigerungen, die Krankenversicherungsbeiträge um 0,15% angehoben werden (anteilige Aufteilung auf Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil). Selbständige sollen im Rahmen eines Optionen-Modells unter Wahrung der bisher erworbenen Ansprüche in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden.

Freie Dienstnehmer sollen neben der ohnedies schon bestehenden ASVG - Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungspflicht auch in die Arbeitslosenversicherung, in die Insolvenzentgeltsicherung und weiters auch in das System der Abfertigung neu einbezogen werden. Weitere Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung sind u.a. die generelle Umsetzung der derzeit im Burgenland als Pilotversuch laufenden Verpflichtung zur Anmeldung von Dienstnehmern bei der Sozialversicherung vor Arbeitsbeginn.

Erfreulicherweise kein Thema im Regierungsprogramm ist die im Wahlkampf immer wieder thematisierte Abschaffung bzw. Einschränkung der erst mit der Steuerreform 2004/05 eingeführten Gruppenbesteuerung. Offensichtlich wird sie daher bestehen bleiben. Nicht angesprochen wird auch das Thema Erbschaftssteuer, für deren Abschaffung die ÖVP im Wahlkampf plädiert hat. Dieses Thema könnte sich im Übrigen bald von selbst lösen: Wie es derzeit aussieht, dürfte die Erbschaftssteuer bald durch den Verfassungsgerichtshof gekippt werden. (siehe weiter hinten)

Das vollständige Regierungsprogramm finden Sie übrigens im Internet auf der Homepage der ÖVP unter <http://www.oevp.at!>

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung - Steuerberatung - Unternehmensberatung GmbH; alle Starhembergstraße 7, 4020 Linz; Telefon 0732/779117; E-Mail: INFORM@boehm-partner.co.at

Richtung: Unpolitische, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen des Steuerjournals ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung gedacht.

STEUERNEWSkompakt

Erhöhung der deutschen Umsatzsteuer auf 19 %

In Deutschland wurde mit 1.1.2007 der Normalsteuersatz bei der Umsatzsteuer von bisher 16 % auf 19 % angehoben. Wirksam wird der erhöhte Steuersatz für alle Lieferungen und Leistungen, die ab dem 1.1.2007 ausgeführt werden. Leistungen, die bereits 2006 begonnen wurden, aber erst 2007 abgeschlossen werden können, unterliegen bereits dem erhöhten Umsatzsteuersatz von 19 %.

EU um weitere 2 Mitgliedsstaaten erweitert

Mit 1.1.2007 wurden Bulgarien und Rumänien in den Kreis der EU-Länder aufgenommen. Aus umsatzsteuerlicher Sicht werden die beiden Länder ab 1.1.2007 nicht mehr als Drittstaaten behandelt, es sind daher im Geschäftsverkehr mit Bulgarien und Rumänien z.B. die Bestimmungen über innergemeinschaftliche Lieferungen bzw. Erwerbe anzuwenden. Das im Jahr 2006 neu abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen mit Rumänien wurde auch mit 1.1. wirksam, wodurch sich einige Änderungen ergeben: Reduktion der Baustellenfrist von 18 Monaten auf 12 Monate, Reduktion der Quellensteuer für Dividenden auf 0% im Konzern bzw. auf 5% in allen übrigen Fällen, Reduktion der Quellensteuer für Zinsen auf 0% bis 3%.

Investitionsbegünstigung ab 2007

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ab 2007 bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal 100.000 € pa, einkommensteuerfrei stellen, wenn in diesem Ausmaß im betreffenden Jahr auch investiert wird. Als begünstigte Investitionen kommen neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren oder Wertpapiere (Anleihen und Anleihenfonds) in Frage (die in der Folge 4 Jahre lang gehalten werden müssen). Selbständige, die keinen Betrieb haben, wie z.B. Gesellschafter-Geschäftsführer mit Einkünften aus selbständiger Arbeit, Aufsichtsräte oder Ärzte mit Sonderklassegebühren, sind nach Ansicht des BMF von der Begünstigung ausgeschlossen.

Begünstigung des nicht entnommenen Gewinnes jetzt auch für bilanzierende Freiberufler

Die Beschränkung der steuerlichen Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns auf die Bezieher von Einkünften aus Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft bei gleichzeitigem Ausschluss dieser Begünstigung für Bezieher von Einkünften aus selbständiger Arbeit ist laut VfGH verfassungswidrig und wurde aufgehoben. Bei Untätigkeit des Gesetzgebers können somit bilanzierende Steuerpflichtige, die EK aus selbständiger Arbeit beziehen, bereits im Rahmen der Veranlagung 2007 die Begünstigung des §11a EStG in Anspruch nehmen.

Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen KFZ-Auslandsleasing

Österreich droht ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH wegen der Eigenverbrauchsbesteuerung auf im Ausland geleaste KFZ. Bereits im Jahr 2003 wurde diese Eigenverbrauchsbesteuerung vom EuGH als gemeinschaftswidrig beurteilt. Der Gesetzgeber reagierte damals auf das EuGH-Urteil mit der Einführung einer Befristung aus „konjunkturellen Gründen“, die von Steuerexperten als neuerlich EU-widrig angesehen wurde. Diese Einschätzung wird durch die bevorstehende Klage der Kommission gegen Österreich bestätigt. Nach Informationen des BMF wird Österreich derzeit nichts unternehmen, sondern ein allfälliges Urteil des EuGH abwarten.

Das neue Unternehmensgesetzbuch - Was hat sich wirklich geändert ?



Mag. Silvia Pöttinger

Steuerberaterin

Mit 1. Jänner ist das Unternehmensgesetzbuch (UGB) in Kraft getreten und hat somit das HGB abgelöst. Es handelt sich dabei nur um eine Novelle zum HGB – es wurde also nicht das bisherige HGB aufgehoben und ein neues UGB verabschiedet, sondern das HGB im Rahmen einer Reform mit dem Ziel der Vereinfachung und Deregulierung des Unternehmensrechts modernisiert. Wir haben Ihnen die wichtigsten Änderungen kurz zusammengefasst.

Auf den ersten Blick wirkt die Novelle nur wie eine Umbenennung einiger Begriffe, bei näherer Betrachtung fällt die Reform jedoch ganz umfassend aus. Es wird nicht nur ein einheitlicher Unternehmerbegriff geschaffen, sondern auch das Firmenrecht liberalisiert, Vereinfachungen bei unternehmensbezogenen Rechtsgeschäften (Mängelrüge, Bürgschaft, Konventionalstrafe etc.) vorgenommen und Neuregelungen beim Unternehmenserwerb (z.B. Haftung, Übergang von Verträgen) eingeführt. Ergänzt wird die Novelle durch Änderungen bei den Gesellschaftsformen (Zusammenführung von Personen- und Erwerbsgesellschaften), durch geänderte Rechnungslegungsbestimmungen und zahlreiche Übergangsbestimmungen.

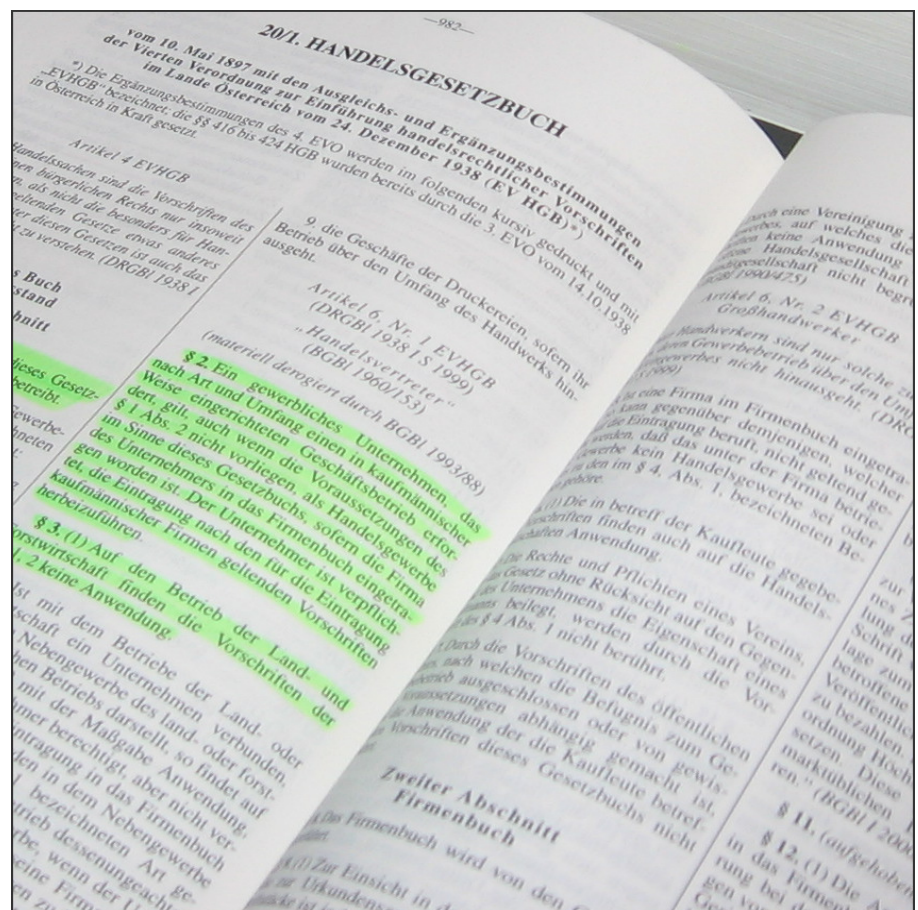
Vom Kaufmann zum Unternehmer. Die unterschiedlichen Kaufmannsarten nach HGB (zB Sollkaufmann oder Kannkaufmann) werden durch den einheitlichen Begriff des Unternehmers ersetzt. Der Grundtatbestand des UGB wird grundsätzlich auf alle Unternehmer ausgedehnt.

Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt. Darunter wird jede auf Dauer angelegte selbständige wirtschaftliche Tätigkeit unabhängig von der Art und Größe, auch wenn sie nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, subsumiert. Es zählen nunmehr sowohl Einzelunternehmer (kraft Betrieb eines Unternehmens), Kapitalgesellschaften (kraft Rechtsform), und Unternehmer kraft Firmenbucheintragung, die zu Unrecht erfolgt ist, als Unternehmer gemäß UGB.

Firmenrecht wird liberalisiert. Künftig wird von speziellen Firmenbildungsvorschriften abgesehen, sodass selbst Fantasienamen firmengebend verwendet werden können. Damit wird der Firmenname als Werbeträger betont. Allerdings soll dem Prinzip des Rechtsformzusatzes lückenlos zum Durchbruch verholfen werden.

Die eingetragenen Personengesellschaften. Künftig bestehen als eingetragene Personengesellschaften nur mehr die Offene Gesellschaft (OG) und die Kommanditgesellschaft (KG). Die ehemaligen eingetragenen Erwerbsgesellschaften können nicht mehr gegründet werden, bestehende OEG und KEG bleiben bestehen, können jedoch auf Antrag identitätswahrend jederzeit in eine OG bzw. KG umgeschrieben werden.

Die Eintragung in das Firmenbuch. Für alle unternehmenstragenden juristischen Personen und rechtsfähigen Gesellschaften (OG, KG) und alle anderen Unternehmer deren Jahresumsatz € 400.000 übersteigt, ist die Eintragung konstitutiv, also zwingend. Freiwillig können sich Unternehmer mit Umsatzerlösen unter € 400.000 sowie Freiberufler und Landwirte



unabhängig von der Höhe der Umsätze eintragen lassen.

Der Unternehmensübergang. Im Falle einer Einzelrechtsnachfolge wird der Unternehmensübergang erleichtert. Die unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse des Veräußerers gehen künftig, sofern nichts anderes vereinbart wurde, unabhängig von einer Firmenfortführung schon von Gesetzes wegen auf die Erwerber über. Die Nachhaftung des Veräußerers wird auf fünf Jahre beschränkt.

Die Rechnungslegungspflicht.

Nach UGB sind einerseits die Kapitalgesellschaften sowie die GmbH & Co KG (sofern unternehmerisch tätig) und andererseits Einzelunternehmer und Personengesellschaften bei Einkünften aus Gewerbebetrieb und sonstiger selbständiger Tätigkeit, die nicht als freiberuflich anzusehen ist, wenn die Umsätze € 400.000 übersteigen, bilanzierungspflichtig. Aufzupassen ist auf die differenzierende Definition von freiberuflicher Tätigkeit des UGB und EStG. Während im EStG die freiberuflichen Arbeiten taxativ, also vollständig aufgezählt sind, richtet sich das UGB nach dem in der Fachliteratur umschriebenen Begriff. Aus diesem Zuordnungsproblem können sich im Zweifelsfall weitreichende Folgen in der Beurteilung ergeben, ob Buchführungspflicht besteht oder nicht. Beispielsweise hängt die steuerliche Relevanz der Wertsteigerung von Grund und Boden damit zusammen.

Die Unterscheidung in Handelsbilanz und Steuerbilanz bleibt weiterhin aufrecht, da die Bewertungsvorschriften unterschiedlich sind.

Steuerrechtliche Bilanzierungspflicht besteht, wenn sie nach UGB geboten ist und für Landwirte wie bisher bei Umsätzen von € 400.000 oder einem Einheitswert über mehr als € 150.000. Für Freiberufler besteht grundsätzlich weder steuerrechtlich noch nach UGB Bilanzierungspflicht, es sei denn, es handelt sich nach der Umschreibung des UGB um keine freiberufliche Tätigkeit, wodurch Buchführungspflicht nach UGB ausgelöst wird, was wiederum die steuerrechtliche Bilanzierungspflicht zur Folge hätte.

STEUERN einfach

Grundlagen der Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist eine direkte Personensteuer, die periodisch zu veranlagern und abzuführen ist. Das heißt, dass personenbezogene Merkmale die Steuerschuld der Art und Höhe nach begründen und der Steuerträger mit dem Steuerzahler identisch ist. Der Einkommensteuer unterliegen ausschließlich natürliche Personen, die entweder unbeschränkt oder auch nur beschränkt steuerpflichtig sein können. Die unbeschränkte Steuerpflicht wird durch einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich ausgelöst. Bei beschränkter Steuerpflichtigen werden nur bestimmte inländische Einkünfte der Besteuerung unterworfen, bei unbeschränkt Steuerpflichtigen jedoch das gesamte Welteinkommen (wird evtl. durch Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten eingeschränkt).

Besteuert wird das Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat. Das Einkommen ist im Wesentlichen der Gesamtbetrag der Einkünfte nach Ausgleich mit den Verlusten und nach Abzug der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Die Einkünfte werden in 7 Einkunftsarten eingeteilt – Einkünfte, die unter keine dieser 7 Einkunftsarten zu subsumieren sind, sind nicht steuerbar.

1. Einkünfte aus Land- & Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

Die ersten 3 Einkunftsarten werden als die betrieblichen bezeichnet – deren Einkünfte sind der Gewinn. Die anderen 4 Einkunftsarten sind nur Nebeneinkunftsarten und werden durch den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip, das heißt bei der Zurechnung ist von oben nach unten vorzugehen. Hält beispielsweise ein Unternehmer einen Investmentfond in seinem Betriebsvermögen, sind die daraus erzielten Einkünfte nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen, sondern im Rahmen seines Gewerbebetriebes in die Gewinnermittlung einzubeziehen. (EK aus Gewerbebetrieb sind subsidiär gegenüber Nebeneinkunftsarten)

Auf die ermittelte Bemessungsgrundlage wird nun der Steuertarif angewendet, der in 4 Stufen der Höhe nach variiert. Die ersten 10.000 € eines jeden Steuerpflichtigen sind steuerfrei. Die nächsten 15.000 € werden mit 23% besteuert, die folgenden 26.000 € mit 33,5%. Ab 51.000 € ist der Höchststeuersatz von 50% zu entrichten. Jeder Abgabepflichtige hat vierteljährliche Vorauszahlungen zu entrichten, die genauso wie die im Abzugswege einbehaltene Einkommensteuer (Lohnsteuer bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Kapitalertragssteuer bei bestimmten Einkünften aus Kapitalvermögen) auf die endgültig festgesetzte Steuerschuld angerechnet werden, wodurch sich entweder eine Abschlusszahlung oder eine Gutschrift zum Jahresende ergibt. In die speziellen Erhebungsformen der Einkommensteuer, nämlich die Lohnsteuer und Kapitalertragssteuer werden wir Sie in unseren nächsten Ausgaben einführen.

FINANZAMTgeschichten

„Das Einkaufssackerl“

Im Zuge der Prüfung eines als Familienbetrieb geführten Haubenlokals war immer wieder vorgebracht worden, wie schlecht das Lokal gehe. Man könne sich nur geringste Privatentnahmen leisten, was sich unter anderem darin widerspiegeln sollte, dass das Unternehmerehepaar in vorwiegend alter, abgetragener Kleidung herumlaufe. Der Zufall wollte es, dass der Prüfer im Vorzimmer der Unternehmer ein „Einkaufssackerl“ eines noblen Bekleidungshauses entdeckte. Da er sich nicht erklären konnte, wie dieses „Sackerl“ zur Aussage passen sollte, dass man sich wegen des außerordentlichen schlechten Geschäftsganges nicht einmal ordentlich kleiden könne, sah er dringenden Handlungsbedarf. Ihm war bekannt, dass dieses Bekleidungshaus für die jährlich getätigten Einkäufe einen Jahresbonus gewährte und aus diesem Grund die Einkäufe der jeweiligen Kunden gespeichert wurden. Somit begab er sich mit einem Auskunftsersuchen nach § 143 BAO in die Nobelboutique und ließ sich eine Liste mit den vom Unternehmerpaar im Prüfungszeitraum getätigten Einkäufen ausdrucken. Er staunte nicht schlecht, als er sah, welche hohen Beträge das Ehepaar im Prüfungszeitraum für die teuerste Markenkleidung ausgegeben hatte. Noch mehr staunte allerdings das Ehepaar, dem, nachdem es bei der Abschlussbesprechung wieder mit der Armutsmasche gekommen war, die Liste präsentiert wurde. Dass die Betriebsprüfung mit einem durchaus nennenswerten Sicherheitszuschlag endete, versteht sich von selbst.

BUCHTIPP:

G'schichten vom Finanzamt,
Maximilian
Rombold (2006),
Lindeverlag, Wien



Änderungen Lohnverrechnung

Wie jedes Jahr änderten sich auch zu Jahresbeginn 1.1.2007 viele für die Sozialversicherung relevanten Beträge. So steigt zB die monatliche Höchstbeitragsgrundlage von bisher € 3.750 auf € 3.840, die Geringfügigkeitsgrenze von bisher € 333,16 auf € 341,16. Die Beitragssätze bleiben für 2007 unverändert.

Die Rezeptgebühr steigt um 10 Cent auf € 4,70. Das e-card-Serviceentgelt in Höhe von € 10 bleibt gleich und ist steuerlich als SV-Pflichtbeitrag absetzbar. Für am 15.11.2006 bestehende Dienstverhältnisse wurde das Serviceentgelt 2007 bereits mit den Novemberbeiträgen eingehoben.



Renate Lindenbauer

Spezialistin für
Personalverrechnung
bei böhm & partner

Meldung der Schwerarbeitszeiten. Mit 1.1. ist die Schwerarbeitsverordnung in Kraft getreten. Als Schwerarbeit zählen Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden (Männer ab 2000 kcal, wie z.B. Bauarbeiter, Maler und Anstreicher, Möbelpacker; Frauen ab 1400 kcal, wie z.B. Krankenpflegerin, Heimhilfe, Kellnerin, Köchin, Physiotherapeutin). Als Schwerarbeitszeiten gelten jedenfalls Zeiten im Sinne des Nachtschichtschwerarbeitsgesetzes. Dienstgeber haben ab 1.1.2007 den Krankenversicherungsträgern Schwerarbeitszeiten ihrer Dienstnehmer zu melden. Die Meldung ist jeweils für das abgelaufene Jahr bis Ende Februar des Folgejahres zu erstatten, erstmalig also Ende Februar 2008 für das Kalenderjahr 2007. Die notwendigen Aufzeichnungen sind aber bereits ab 1.1.2007 zu führen.

Verzinsung von SV-Rückständen. Ab 1.1.2007 werden Rückstände von SV-Beiträgen mit 6,74% (2006: 5,93%) verzinst.

Anmeldefrist bei der Gebietskrankenkasse unverändert. Die geplante Verschärfung der ASVG-Meldepflichten (sofortige Anmeldung zur Pflichtversicherung bei Arbeitsantritt) gilt im Rahmen eines Pilotversuches weiterhin nur für das Burgenland und wurde bisher nicht auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt (siehe aber die Ausführungen zu Punkt 1). Für die übrigen Bundesländer gilt im Jahr 2007 die Anmeldung daher nach wie vor als zeitgerecht, wenn sie innerhalb der satzungsgemäß erstreckten Frist von 7 Tagen erfolgt.

Im Lohnzettel 2007 auch Arbeitsstätte anführen. Jeder Lohnzettel, der nach dem 1.1.2007 ausgestellt wird, muss auch die letzte Arbeitsstätte des Arbeitnehmers enthalten, der er zugeteilt war. Es handelt sich dabei um feste Betriebsstätten; Baustellen und mobile Verkaufsstellen gelten nicht als Arbeitsstätte.

Ausländerbeschäftigung in Österreich nach EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens. Für diese neuen EU-Bürger gilt ab 1.1.2007 die Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit. Sie benötigen daher kein Visum mehr. Hingegen bleiben aber Beschränkungen des Arbeitsmarktes und des Dienstleistungsverkehrs für diese neuen Beitrittsländer aufrecht. Die Regelungen sind inhaltsgleich mit jenen Regelungen, die ab 1.5.2004 für den Beitritt der damals neuen EU-Staaten gegolten haben. Dies bedeutet, dass grundsätzlich für bulgarische und rumänische Staatsbürger nach wie vor Beschäftigungsbewilligungen einzuholen sind. Für entsandte Arbeitskräfte in bestimmten Dienstleistungssektoren, wie z.B. gärtnerische Dienstleistungen, Baugewerbe, Reinigung, Hauskrankenpflege und Sozialwesen ist eine Entsende- oder Beschäftigungsbewilligung bzw. EU-Entsendebestätigung vorzulegen.

Hebt der Verfassungsgerichtshof die Erbschaftssteuer auf?

Der VfGH hat noch vor dem Jahreswechsel das Gesetzesprüfungsverfahren betreffend die Bewertung von Grundstücken bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit dem dreifachen Einheitswert ausgeweitet. Nach nunmehriger Ansicht des VfGH dürfte die ganze Erbschaftssteuer verfassungswidrig sein. Der VfGH hat im Zuge seiner weiteren Beratungen erkannt, dass das eigentliche verfassungsrechtliche Problem bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer darin besteht, dass Kapitalanlagen (insbesondere Bankguthaben, Sparbücher und Anleihen) infolge der Endbesteuerung ohne ausreichende sachliche Begründung zur Gänze von der Erbschaftssteuer befreit sind (nicht aber von der Schenkungssteuer!). Da diese Befreiung aber in einem Verfassungsgesetz geregelt ist, ist sie für den VfGH nicht angreifbar. Die Steuergerechtigkeit kann nach den vorläufigen Überlegungen des Höchstgerichts daher offensichtlich nur dadurch hergestellt werden, dass die ganze Erbschaftssteuer aufgehoben wird. Im Falle einer Aufhebung der Erbschaftssteuer durch den VfGH hat



Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wird noch für Frühjahr erwartet. Foto: www.vfgh.gv.at

die Politik mehrere Optionen. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer könnte entweder zur Gänze abgeschafft oder beibehalten und einer Generalreform unterzogen werden. Die dritte Variante könnte darin bestehen, dass nach einer Aufhebung der Erbschaftssteuer durch den VfGH politisch gar nichts passiert, sondern die Schenkungssteuer weiterhin im Wesentlichen unverändert bestehen bleibt. Diese auf den ersten Blick zwar unorthodoxe, aber wohl verfassungskonforme Lösung ist steuerpolitisch durchaus realistisch: Sie hätte den Vorteil, dass die Schenkungssteuer, die aus der Sicht des Fiskus auch sehr wichtige ordnungspolitische Funktionen erfüllt, bestehen bleibt.

Aus den Reihen der Finanzverwaltung wird nämlich gegen eine Totalabschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer immer wieder eingewendet, dass durch die Steuerfreistellung von Schenkungen steuerlichen Manipulationen Tür und Tor geöffnet werden würde. Der bloße Wegfall der Erbschaftssteuer kostet dem Budget geschätzt maximal nur 100 Mio € und ist daher leicht verkraftbar. Die endgültige Entscheidung des VfGH sowie die Reaktion der Politik bleiben abzuwarten und werden weiter für Spannung sorgen!

TIPP: Keinen Erbschaftsteuerbescheid in Rechtskraft erwachsen lassen, jedenfalls Berufung einlegen!

Neue Aufzeichnungspflichten bei Bargeschäften

Aufgrund einer Änderung der Bundesabgabenordnung sind alle Unternehmer seit 1.1.2007 grundsätzlich verpflichtet, sämtliche Bareingänge und Barausgänge täglich und einzeln aufzuzeichnen. Diese neue Verpflichtung ist hinsichtlich der Aufzeichnung der Barausgänge in der Regel unproblematisch, da bar bezahlte Betriebsausgaben üblicherweise einzeln durch Belege dokumentiert sind. Bareingänge werden hingegen in der Praxis – insbesondere bei Fehlen von Registrierkassen – sehr oft durch vereinfachte Losungsermittlung (wie zB Kassasturz, Strichlisten, Stock- oder Standverrechnung) ermittelt.

Da die neue Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung in vielen Fällen auf praktische Probleme stößt bzw. unzumutbar ist, hat das BMF in einer jüngst kundgemachten Verordnung Ausnahmen vorgesehen. Laut Verordnung kann die vereinfachte Losungsermittlung dann

unverändert beibehalten werden, wenn die Umsätze eines Betriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren € 150.000 nicht überschritten haben. Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um maximal 15% innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ist unschädlich. Voraussetzung ist natürlich, dass tatsächlich keine Einzelaufzeichnungen geführt werden. Für Umsätze, die von Haus zu Haus, oder im Freien (an öffentlichen Orten) getätigt werden, kann unabhängig von der vorgenannten Umsatzgrenze immer die vereinfachte Losungsermittlung angewendet werden (z.B. mobiler Eisverkäufer, Maronistand). Umsätze in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten (Umsätze im Gastgarten eines Restaurants) sind von dieser Regelung aber nicht erfasst. Ebenso umfasst diese Sonderregelung nicht die Umsätze von Taxis, Schiffen und Flugzeugen. Dort wäre eine verein-

fachte Losungsermittlung nur zulässig, wenn die oben angeführte Umsatzgrenze im jeweiligen Betrieb nicht überschritten wird. In jenen Bereichen eines Unternehmens, in denen bisher keine Einzelaufzeichnungen der Bareingänge geführt, sondern die Tageslosungen vereinfacht ermittelt wurden, tritt die Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung auch dann erst ab 2008 in Kraft, wenn in den Jahren 2005 und 2006 die Umsatzgrenze von € 150.000 überschritten wurde. Stellt sich im Rahmen einer Außenprüfung durch das FA heraus, dass die Bücher und Aufzeichnungen eines Betriebes nicht den Vorschriften der BAO entsprechen, kann das FA für die Dauer von max. 3 Jahren dem Betrieb - unabhängig von der Umsatzhöhe - die Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung entziehen. Bei einer Verletzung der Vorschriften verlieren die geführten Bücher an Beweisqualität, weshalb die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlage schätzen kann.

böhm & partner
Steuerberater

Kreativität braucht die Steuer



Ein verlässlicher Partner.

Was für Sie als Kunde zählt, ist einerseits die Kreativität Ihres Steuerberaters bei der Ausgestaltung Ihrer Steuerangelegenheiten und andererseits die Verlässlichkeit & Kompetenz der Mitarbeiter, die Ihre alltäglichen Angelegenheiten erledigen. Unsere Teams in Linz und Grieskirchen sind ständig auf Zack. Wir machen uns Gedanken, wie wir Ihre Situation verbessern können. **Auf uns können Sie zählen. Versprochen.**

böhm & partner Steuerberater | Starhembergstr. 7, 4020 Linz, Telefon: 0732/779117, Webseite: www.boehm-partner.co.at
pöttinger & partner Steuerberater | Roßmarkt 2, 4710 Grieskirchen, Tel.: 07248/63010, Web: www.poettinger-partner.at